

Oö. Umweltschutz
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Naturschutz
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:
UANw-2020-715944/2-Ba

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Baschinger
Tel: (+43 732) 77 20-134 57
Fax: (+43 732) 77 20-2134 59
E-Mail: uanw.post@ooe.gv.at

www.ooe-umweltschutz.at

Linz, 8. Februar 2021

**N-2016-125229/65; Verordnung der Oö.
Landesregierung,
mit der das Gebiet "Eferdinger Becken" als
Europaschutzgebiet bezeichnet und mit der ein
Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet
erlassen wird**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Oö. Umweltschutz wurde ein Entwurf zur Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das „Eferdinger Becken“ in den Gemeinden St. Martin im Mühlkreis, Feldkirchen an der Donau, Goldwörth, Ottensheim, Puchenau, Alkoven, Aschach an der Donau, Eferding, Fraham, Hartkirchen, Popping, Leonding, Wilhering und der Stadt Linz als Europaschutzgebiet bezeichnet und mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen werden soll, vorgelegt.

Zu den für diese Verordnung zugehörigen Unterlagen bestehend aus Verordnungstext, Erläuternden Bemerkungen und den zugehörigen Plänen (Übersichtsplan, inkl. 8 Teilpläne), inkl. *Natura 2000 Managementplan Europaschutzgebiet Eferdinger Becken* wird von der Oö. Umweltschutz nachfolgende Stellungnahme verfasst.

Zusammenfassung:

Natura 2000 soll das langfristige Überleben von Lebensräumen und Arten sicherstellen. Darunter wird nicht nur auf die *Konservierung* von speziellen Lebensräumen oder Arten abgestellt; vielmehr soll die Wiederherstellung zerstörter oder stark degradierter Lebensräume gefördert und eine gewisse Kohärenz für Arten sichergestellt werden. Nur dann wird unter dem Gesichtspunkt Natura 2000 die EU-Biodiversitätsstrategie unterstützt.

Der vorliegende Entwurf mit der das Gebiet "Eferdinger Becken" als Europaschutzgebiet bezeichnet und mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird, entspricht NICHT den Natura 2000 Vorgaben. Es braucht nach Ansicht der Oö. Umweltschutzbehörde essentielle Nachbesserungen für das Gebiet Eferdinger Becken.

1. Code-Bezeichnung für den **Nördlichen Kammolch** wird im **Verordnungstext mit 1166 (korrekt)**, jedoch in den Erläuterungen dazu mit 1106 angegeben.
2. Zu den angeführten natürlichen Lebensräumen wurde im § 3 der VO (Schutzzweck) der **Lebensraumtyp 3260** Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des RANUNCULION FLUITANTIS und des CALLITRICHIO-BATRACHION **nicht berücksichtigt**. Hierbei handelt es sich um einen in Österreich selten vorkommenden Lebensraumtypen, sodass OÖ hier eine hohe Verantwortung für den Schutz trägt und eine Ausweisung im ESG unerlässlich ist.
3. **Mangelhafte Ausweisung von Schutzgutflächen im Eferdinger Becken**
Der Bericht des Umweltschutzverbands Natura 2000 – Schattenliste 2012 fordert für das Eferdinger Becken eine großflächige Ausweisung des LRT 91F0 (ca. 1.000 ha Hartholzauwald). Dieser LRT wurde in der aktuellen Schutzgebietsausweisung nur auf 24,3 ha ausgewiesen.
4. **Erlaubte Maßnahmen**
Folgender Punkt wird von der Oö. Umweltschutzbehörde empfohlen, in die Verordnung aufzunehmen
*1. in allen Zonen
der rechtmäßige Betrieb, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen von Kraftwerksanlagen, ausgenommen sind Eingriffe in die Gewässersohle;*
5. **Erforderliche Ergänzungen im Landschaftspflegeplan**
Im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid für das KW Ottensheim Wilhering ist die Dotation mit einer Wassermenge von bis zu 15 m³/s für Wasserversorgung und Bewässerung (der Auen) vorgesehen. Für den Erhalt der beiden LRT 91E0 und 91F0 ist eine ausreichende Versorgung der Schutzgutflächen mit Wasser (auch zur Grundwasserneubildung) unerlässlich. Hier gilt jedenfalls Priorität 1.

Stellungnahme:

Einleitend wird angemerkt

Natura 2000-Gebiete werden mit dem Ziel ausgewählt, das langfristige Überleben von Arten und Lebensräumen zu gewährleisten, die durch die Vogelschutz- und die Habitat-Richtlinie geschützt sind. Die Auswahl der Gebiete erfolgt nach wissenschaftlichen Kriterien.

Natura 2000-Gebiete umfassen verschiedene Arten von Ökosystemen, u. a. Land-, Süßwasser- und Meeresökosysteme. Ein Ökosystem kann einen oder viele verschiedene Lebensräume umfassen und beherbergt in der Regel eine vielfältige Pflanzen- und Tiergemeinschaft.

Die Ausweisung als Natura 2000-Gebiet bedeutet daher nicht, dass alle wirtschaftlichen Tätigkeiten eingestellt werden müssen. In einigen Fällen können jedoch Anpassungen oder Änderungen erforderlich sein, um die Arten und Lebensräume, für die das Gebiet bestimmt ist, zu schützen oder um einen günstigen Erhaltungszustand wiederherzustellen.

Durch die Natura 2000-Gebiete soll allerdings sichergestellt werden, dass eine gewisse Kohärenz (funktionale Vernetzung) der europaweit ausgewiesenen Gebiete sichergestellt ist. Werden Gebiete im Sinne der FFH-RL ausgewiesen, ist die Erhaltung nicht nur der genannten Schutzgüter (Arten und Lebensraumtypen) sicher zu stellen, sondern ganz allgemein gesprochen ist die biologische Vielfalt zu fördern.

Natura 2000 beschränkt sich somit nicht auf die *Konservierung* von speziellen Lebensräumen oder Arten; Natura 2000 hat im Sinne der FFH-RL vor allem die Wiederherstellung zerstörter oder stark degradierter Lebensräume vorzusehen.

Im Falle des geplanten Natura 2000-Gebietes Eferdinger Becken reicht es nach Ansicht der Oö. Umweltschutzbehörde daher nicht aus, lediglich die naturschutzfachlichen „Hotspots“ auszuweisen, und rund 1.000 ha Hartholzaue (wenn auch diese aktuell teilweise mit Hybridpappeln bestockt sind) und viele Kilometer an Auengewässer außer Acht zu lassen. Der Erhaltungszustand des FFH-LRT 91F0 („Hartholzauwald“) in der kontinentalen Region ist lt. aktuellem Artikel 17-Bericht ungünstig-schlecht (U2). Das Eferdinger Becken mit der Donau und seinem begleitenden Auwaldgürtel ist prädestiniert für ein großflächiges geschlossenes Auwald-Schutzgebiet; zur Zielerreichung und Umsetzung der notwendigen Maßnahmenpläne ist die Ausweisung einer ausreichend großen Schutzgebietskulisse unumgänglich.

Es braucht nach Ansicht der Oö. Umweltschutzbehörde essentielle Nachbesserungen für das Gebiet Eferdinger Becken. Nachfolgende Punkte werden in der Verordnung zu berücksichtigen und auch im Managementplan für das Europaschutzgebiet aufzunehmen sein.

Folgende Verbesserungsvorschläge werden in diesem Zusammenhang genannt:

1. Code-Bezeichnung für den **Nördlichen Kammolch** wird im **Verordnungstext mit 1166 (korrekt)**, jedoch in den Erläuterungen dazu mit 1106 angegeben.
2. Zu den angeführten natürlichen Lebensräumen wurde im § 3 der VO (Schutzzweck) der **Lebensraumtyp 3260 FLÜSSE DER PLANAREN BIS MONTANEN STUFE MIT VEGETATION DES RANUNCULION FLUITANTIS UND DES CALLITRICHIO-BATRACHION** **nicht berücksichtigt**.



Bilder 1 – 4: Naturnahes (tw. trocken gefallenes) Gerinne unterhalb der Ortschaft Landshaag (Marktgemeinde Feldkirchen); Eigene Aufnahmen im Februar 2021

Diesem LRT entspricht auch der Gewässerabschnitt des Donaubegleitgerinnes der Gst. 1788/5 und 1846/2, beide KG Goldwörth und im Anschluss daran der Pesenbach bis zur Mündung in den Donaualtarm (Regattastrecke).



Abbildung 3: Rote (tw. blau umrandete) Linie = ungefährender Verlauf des naturschutzfachlich besonders bedeutenden Uferbegleitgerinnes bis zur Mündung in den Pesenbach und weiter bis zur Regattastrecke; Quelle: DORIS (eigene Darstellung)

Diese und viele andere Gewässer (stehende und fließende Gewässer) werden in den Plänen zur Gebietsabgrenzung vermisst. Auch unter dem Titel, siehe dazu Text in den Erläuterungen, dass die Zone A *alle Fließ- und Augewässer sowie die Gewässerrandstreifen in unterschiedlicher Breite umfasst*, fehlen eine Vielzahl an sehr bedeutenden Flächen in der Gebietsausweisung.

3. Mangelhafte Ausweisung von Schutzgutflächen im Eferdinger Becken:

Die Zone A umfasst vor allem die Lebensraumtypen 91E0 und 91F0.

Die **Zone A** (Donau, Aschach, Innbach und Augewässer inkl. der innerhalb des ESG liegenden Gewässerrandstreifen sowie die Auwälder) wird mit einem Flächenausmaß von **1240,8 ha** beziffert, die Schutzgutflächen **91E0** umfassen **244 ha**, die Schutzgutfläche **91F0** gar nur **24,3 ha**. Der Rest fällt daher größtenteils auf die Donau selbst bzw. auf die Gewässer Aschach und Innbach, welche jedoch keinem Lebensraumtyp zugeordnet wurden bzw. zuordenbar sind.

Gemäß der Natura 2000 Schattenliste vom Jahr 2012 wird für den **LRT 91F0** für das Eferdinger Becken eine Schutzgutfläche von rund **1.000 ha** angegeben, wobei der Erhaltungsgrad mit B bzw. C angegeben wird. Daraus ergibt sich eine sehr große Diskrepanz zu den aktuellen Flächenangaben, wobei die 24,3 ha (als hier festgelegte Schutzgutfläche für 91F0) für die Öö. Umweltanwaltschaft tatsächlich als nicht nachvollziehbar und viel zu gering angesehen wird. Sowohl für den LRT 91E0, vor allem aber auch für den LRT 91F0 wird ein viel größeres Flächenpotential gesehen.

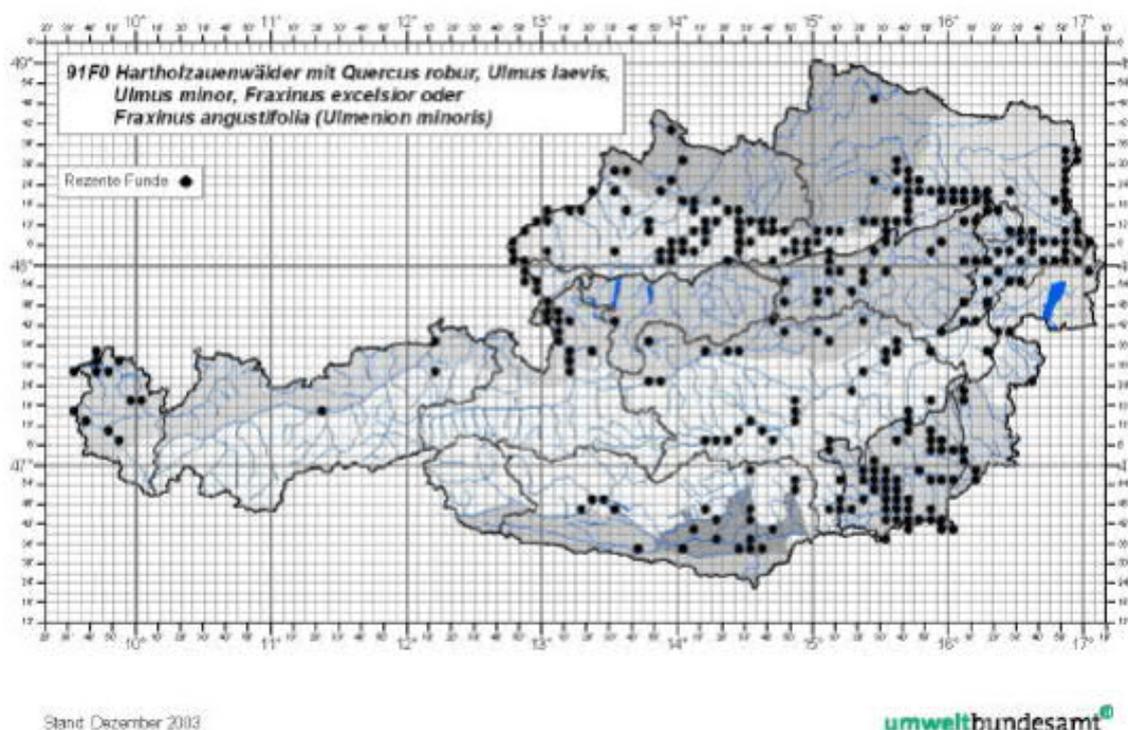


Abbildung 4: Verbreitungskarte des LRT 91F0; Quelle Band 3: Lebensraumtypen des Anhangs I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Ellmayer, 2005).

Auch unter dem Gesichtspunkt der im Jahr 2015 erarbeiteten Auenstrategie besteht eine sehr hohe Verantwortung in der Ausweisung sämtlicher in Frage kommender Flächen für die LRT 91E0 und 91F0.

Für den LRT 91E0 fehlen unter anderem die Auwaldflächen der Gemeinde Wilhering (siehe Abbildung 5 - hellgrün eingefärbt).



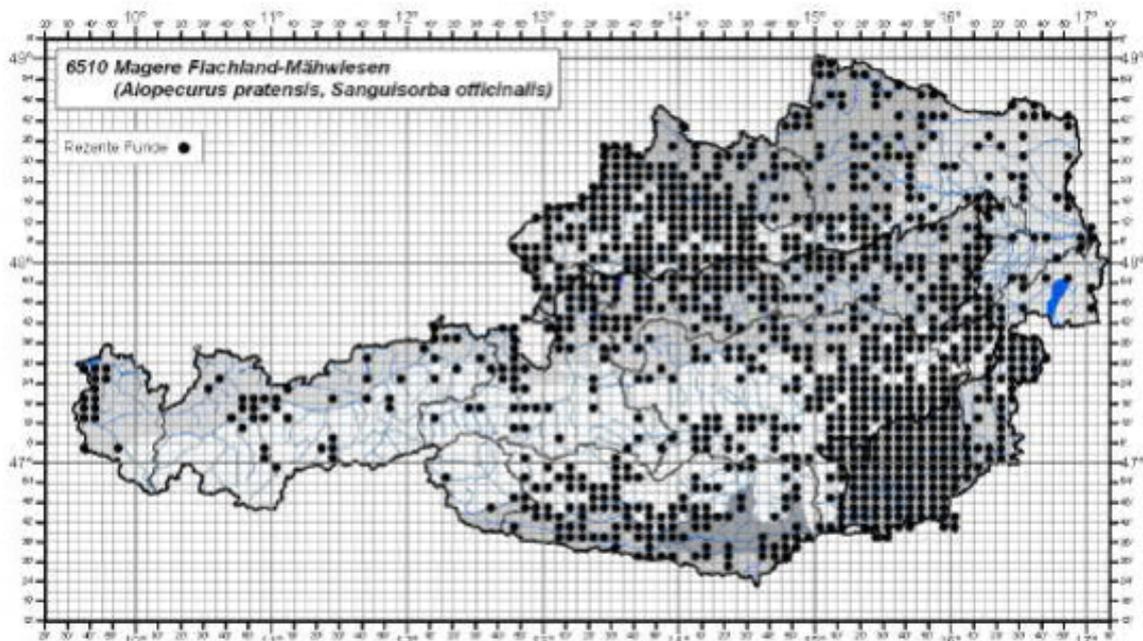
Abbildung 5: hellgrün sind wesentliche Weichholzaufflächen in Wilhering (dzt. außerhalb der Europaschutzgebietskulisse); Quelle: DORIS

Zone B – Ottensheimer Streuobstwiesen und weitere Flächen mit Grünland-Lebensräumen (26,85 ha):

Berücksichtigt man hier den Grünland-Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachlandmähwiesen“ so fehlen nach Ansicht der Oö. Umweltanwaltschaft **wesentliche Flächen**, die sich im Nahbereich der ausgewiesenen Schutzgebietskulisse und jedenfalls im Bereich des Eferdinger Beckens befinden:

- Die Donaubegleitdämme sowohl nördlich, als auch südlich der Donau in einem Gesamtflächenausmaß von mehr als 20 ha.
- Die Dammböschung der Ottensheimer Schlosswiese (nördliche Teilfläche des Gst. 384/1, KG Oberottensheim) mit einer Fläche von 0,8 ha und
- die Wiesen der Gst. 101/2, 881/2, beide KG Landshaag im Ausmaß von ca. 3 ha.

Während die zuletzt genannten Wiesenflächen eher einen Erhaltungsgrad C aufweisen, handelt es sich bei den zuvor genannten Flächen um jene mit einem Erhaltungsgrad B und besser (nach eigener Einschätzung).



Stand: Mai 2004

umweltbundesamt³

Abbildung 6: Verbreitungskarte des LRT 6510; Quelle Band 3: Lebensraumtypen des Anhangs I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Ellmauer, 2005).

4. Erlaubte Maßnahmen

Folgender Punkt wird von der Oö. Umweltschutzbehörde empfohlen, in die Verordnung aufzunehmen
 1. in allen Zonen

der **rechtmäßige Betrieb, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen von Kraftwerksanlagen**, ausgenommen sind Eingriffe in die Gewässersohle;

Angemerkt wird, dass das Unterlassen von erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen zur Erosion der Gewässersohle unterhalb des Donaukraftwerks führte, und damit der rechtmäßigen Betrieb (siehe Bescheid mit Zl. 96195/105-39376/70 vom März 1970) verunmöglicht wird. Im Unterwasserbereich des KW Ottensheim Wilhering führten und führen nach wie vor Sohlerosionen zu einer maßgeblichen und ökologisch nachteiligen Eintiefung der Gewässersohle, was zwar die Fallhöhe am Kraftwerk erhöhte und weiter erhöht, im Gegenzug aber zu Änderungen der Wasserspiegellagen bei unterschiedlichen Wasserführungen führt und vor allem bei Niederwasserführung die Stauwurzel wesentlich verkürzt. Hier braucht es eine gezielte Geschiebemanagement, welche die im Bescheid von 1970 bewilligten Wasserspiegellagen wieder herstellt.

5. Erforderliche Ergänzungen im Landschaftspflegeplan:

Der Landschaftspflegeplan ist um den oben erwähnten Lebensraumtyp 3260 zu erweitern. Für diesen LRT, gleiches gilt für 91E0, 91F0 sowie alle wassergebundenen Tierarten ist eine ausreichende Dotation aus der Donau entsprechend dem wr. Bewilligungsbescheid für das Donaukraftwerk Ottensheim Wilhering sicherzustellen. Die dafür in diesem Bescheid angeführten 15 m³/s sind auf beide Seiten des Eferdinger Beckens nach ökologischen Kriterien aufzuteilen.

Die im Managementplan angeführten Maßnahmentypen und Priorisierungen von Umsetzungsmaßnahmen sind jedenfalls geeignet, die im Gebiet ausgewiesenen Schutzgüter

(Lebensraumtypen und Arten) zu erhalten bzw. einer Verbesserung zuzuführen, sodass der langfristige Erhalt damit sichergestellt werden kann.

Zum darin angeführten Geschiebemanagement wird hier nochmals auf die Problematik Unterwassereintiefung direkt unterhalb des Donaukraftwerks Ottensheim Wilhering hingewiesen. Diese Eintiefung geht bereits weit über die im Wasserrechtsbescheid von 1970 angeführte Unterwassereintiefung und somit weit über den wasserrechtlich bewilligten Zustand hinaus (siehe dazu auch Punkt 4).

Damit ergeben sich zu dem vorgelegten Managementplan Abweichungen in der Priorisierung. Sowohl die Dotation der Auwaldflächen und die Augewässer mit ausreichend Wasser, als auch die Anhebung der Unterwassersohle entsprechend des o.z. Wasserrechtsbescheides, sind mit einer sehr hohen Priorität zu versehen.

Unter Voraussetzung der Berücksichtigung des oben Gesagten wird das Europaschutzgebiet Eferdinger Becken als Teil des Natura 2000-Netzwerks die im Raum vorgefundenen Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse ausreichend schützen und darüber hinaus eine signifikante und messbare Verbesserung des Erhaltungszustand – auch im Sinne der EU-Biodiversitätsstrategie – mit sich bringen.

Mit freundlichen Grüßen!

Für den Oö. Umweltanwalt:

Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Baschinger

Verwendete Unterlagen:

Entwurf zur Verordnung bestehend aus

- Verordnungstext
- Erläuternden Bemerkungen
- Plänen (Übersichtsplan, inkl. 8 Teilpläne),

Natura 2000 Managementplan Europaschutzgebiet Eferdinger Becken; amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Naturschutz (Oktober 2019)

Wasserrechtliche Bewilligung Donaukraftwerk Ottensheim-Wilhering (Bescheid des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft mit Zl. 96195/105-39376/70 (März 1970)

Natura 2000-Schattenliste 2012 - Evaluation der Ausweisungsmängel und Gebietsvorschläge; Umweltdachverband (Juni 2012);

Auenstrategie für Österreich 2020+; Ministerium für ein Lebenswertes Österreich (Mai 2015)

Auenland – Das Aueninventar als Grundlage einer österreichweiten Auenstrategie; Naturschutzbund Österreich (2015)

Entwicklung von Kriterien, Indikatoren und Schwellenwerten zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der Natura 2000-Schutzgüter; Band 3: Lebensraumtypen des Anhangs I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Ellmayer; Essl (2005)

Hinweis:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Oö. Umweltanwaltschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.